

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 2

Artikel: Zu einem neuen Bundesgesetz betr. das Forstwesen
Autor: Fankhauser, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

généraux, c'est à dire portant sur toutes les matières enseignées dans l'année.

Les élèves subissent d'ailleurs pendant la période des cours de nombreuses interrogations et reçoivent des notes pour tous leurs travaux pratiques. De ces diverses notes combinées entre elles avec des coefficients variés résulte pour chacun d'eux à la sortie une moyenne par matière et une moyenne générale.

Ceux dont la moyenne générale dépasse 15 (les notes variant de 0 à 20) sont nommés tout de suite Gardes généraux. La majorité sort avec le grade de Garde général stagiaire. Les élèves dont les moyennes restent inférieures à des minima déterminés sont, en principe, rayés des cadres administratif, mais ils peuvent obtenir et obtiennent généralement leur nomination au grade de brigadier sédentaire. Ils sont alors attachés au bureau d'un conservateur et peuvent, au bout de deux ans, subir de nouveau les examens de sortie de l'Ecole. En cas de succès ils sont nommés Gardes généraux stagiaires. (A suivre.)



Zu einem neuen Bundesgesetz betr. das Forstwesen.

Von Dr. *F. Fankhauser.*

(Fortsetzung.)

Die Beiträge.

Nach den bis dahin geltenden Gesetzesbestimmungen wurden im eidgen. Forstgebiet Bundesbeiträge zu forstlichen Zwecken verabfolgt für:

1. die Abhaltung kant. Forstkurse;
2. die Anlage neuer Schutzwaldungen;
3. Aufforstungen in Schutzwaldungen;
4. die Triangulation IV. Ordnung;
5. die Besoldungen der höhern kant. Forstbeamten.

Mit Bezug auf die unter 1, 4 und 5 aufgezählte Verwendung dürfte wenig zu bemerken sein. Nur daran mag hier erinnert werden, dass es nicht billig erscheint, einzig an die Gehalte der kantonalen *Staatsforstbeamten* Subventionen auszusetzen, die häufig noch ungenügender besoldeten *Gemeinde-* od. *Korporations-*Forstverwalter dagegen auszuschliessen. Sicher sind die Dienste der letztern nicht weniger wert und ist deshalb kein Grund einzusehn, warum diese, sobald sie hinsichtlich ihrer Ausbildung den nämlichen Anforderungen genügen, nicht auch den erstern gleich gehalten werden sollten. — Ebenso möchten wir vom *untern Forstpersonal* wenigstens diejenigen Beamten zur Berücksichtigung empfehlen, welche mit der forstpolizeilichen Überwachung der Schutzwaldungen betraut sind.

Der Schwerpunkt der finanziellen Leistungen des Bundes auf forstlichem Gebiete fällt aber auf die *Subventionierung von Aufforstungen*. Von 1871 bis Ende 1895 sind mit Hilfe von Bundesbeiträgen 2927 ha künstlich bestockt und dafür, mit Einschluss der Entwässerungskosten, rund Fr. 990,000 verwendet worden. Die mit den Kulturen in Verbindung stehenden kleineren Verbaue kosteten ca. Fr. 1,500,000.

Das Ergebnis einer Vermehrung des Waldareals von 17,5 auf 17,6 % der Gesamtfläche ist für 20 bis 25 Jahre ziemlich geringfügig, jedoch darf man nicht vergessen, dass es sich in erster Linie darum handelte, einem ausgesprochenen Zurückgehn der Hochgebirgswaldungen Einhalt zu thun. Immerhin dürften obige Zahlen beweisen, dass die bewilligten Beiträge zu klein sind, um *des Interessens halber* zur Ausführung neuer Waldanlagen zu veranlassen.

Die Beiträge des *Bundes* (meist 30—70 % der Kultur-, und 30—50 % der Verbauungskosten) und diejenigen aus der sog. Hilfsmillion* betragen zusammen ca. 1,490,000 Fr., oder im Mittel ca. 60 % der Kosten. Auf die Aufforstungen allein mögen durchschnittlich mindestens 70 % verwendet worden sein. Die von den *Kantonen* für neue Schutzwaldanlagen gewährten Beiträge schwanken

* Von den Liebesgaben, welche nach den Wasserverheerungen von 1868 für die betroffenen Kantone Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis gesammelt wurden, zurückgelegt und als Extra-Subvention für Aufforstungen und Verbaue verwendet.

zwischen 8 und 30 %*. Der Rest zu Lasten des Grundbesitzers ist somit im allgemeinen nicht von Belang.

Trotzdem bleibt die neue Waldanlage auf Wies- oder Weideland finanziell in der Regel ein schlechtes „Geschäft“ und bezahlt sich selbst dann nicht, wenn der Staat die *gesamten* Kulturkosten übernimmt. Der Besitzer verliert dabei nicht nur den bisher bezogenen Jahresnutzen und muss, namentlich im Gebirge, viele Jahrzehnte warten, bis ein entsprechendes Holzvorratskapital angesammelt ist und wieder ein Ertrag eingeht, sondern er hat so lange ohne Entgelt auch noch die Steuern, Hutlöhne und Unterhaltskosten für Wege, Einfriedigungen, Bestandespflege etc. zu bestreiten. So wird denn erklärlich, dass der Boden, nachdem auf demselben 300, 400 und noch mehr Franken für die Anpflanzung aufgewendet worden sind, geringern Wert besitzt als vor der Kultur.

Es ist nun freilich richtig, dass man die Anlage eines neuen Schutzwaldes nicht als „Geschäft“ im Sinne einer hohen Verzinsung des Anlagekapitals auffassen darf. Sein Nutzen gelangt eben in anderer Weise zum Ausdruck. Sehr häufig, bei parzelliertem Privatbesitz, beinah immer, kommt aber dieser Nutzen weniger demjenigen, welcher den Wald anlegt, als einem Dritten zu Gute. Selbst bei Unternehmungen grosser Gemeinden ist dies oft der Fall. Wenn z. B. die „Bäuerten“ der Gemeinde *Habkern* bei Interlaken in ihren Alpen Aufforstungen vornehmen zur Verbesserung des Regimes des gefährlichen *Lombaches*, so geniesst den Vorteil hievon zu einem grossen Teile nicht Habkern, sondern die auf dem Schuttkegel gelegene Gemeinde *Unterseen*.

Das preussische Forstschutzgesetz vom 6. Juli 1875 stellt für diesen Fall den Grundsatz auf, dass die gefährdeten Interessenten den Antrag auf Ausführung der betr. Anlagen zu stellen, doch auch an den bezügl. Kosten sich zu beteiligen haben. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass von dieser Berechtigung nur sehr geringer Gebrauch gemacht wird.

Es bleibt somit kaum etwas anderes übrig, als dass dort, wo grosse allgemeine Interessen im Spiele sind, der Staat in die Lücke trete. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob das aufzuforstende Terrain einer öffentlichen Korporation, z. B. einer Gemeinde,

* Bern, Zug geben 30 %, Tessin 20 %, Waadt 15—25 %, Ob- und Nidwalden 15 %, Uri, Schwyz 10 %, St. Gallen, Graubünden 8—20 % etc.

oder aber einem Privaten gehöre. Im letztern Fall gestattet schon unser jetziges Gesetz in Art. 22 die Expropriation; es hätte also die Erwerbung, sei es gütlich, sei es auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erfolgen. — Handelt es sich dagegen um die Umwandlung von Gemeinde- oder Korporations-Land im Wald, dessen Schutzwirkung seinen Besitzern nicht oder nur in geringem Masse zu Gute kommt, so wird, je nach der Wichtigkeit des Falles, die ganze oder teilweise Schadloshaltung für den Minderwert des Grundstückes nach seiner Aufforstung Platz greifen müssen. Event. wäre, wenn die betreffende Gemeinde oder Korporation ganz un- vermögend, die Erwerbung durch den Staat vorzusehn.

Auch jedem Privaten, der Terrain aufforsten will, solchen Minderwert zu vergüten, dürfte sich nicht empfehlen, da, wie früher dargelegt, der Privatschutzwald seinem Zwecke doch nur unvollkommen entspricht und deshalb der Staat viel weniger ein Interesse daran besitzt, dass neue Privatschutzwälder, als dass neue öffentliche Schutzwälder entstehn. — Ebenso liesse sich eine Entschädigung für Minderwert an eine Gemeinde kaum rechtfertigen, wenn der neue Schutzwald nur ihren alleinigen Interessen dient.

Es stellt sich nun aber die Frage: wer ist der Staat, der das Privatland ankaufen und den Gemeinden und Korporationen den Minderwert vergüten soll, ist dies der Bund oder der Kanton? Bereits sind Stimmen laut geworden, welche diese Verpflichtung dem Bunde zuschieben wollten. Der Schreibende könnte sich dieser Auffassungsweise nicht anschliessen und zwar aus folgenden Gründen:

1. In der Regel ist bei der Anlage neuer Schutzwaldungen der betr. Kanton zunächst interessiert, indem seine Angehörigen daraus den grössten Nutzen ziehen.

2. Die Bewirtschaftung von Staatswaldungen ist für den Kanton, der hierfür das nötige Personal zum grössten Teil bereits in seinem Dienst hat, viel leichter und billiger möglich, als für den Bund.

3. Für den Kanton wird das zu erwerbende Terrain meist auch eher zu einem dem wirklichen Werte entsprechenden Preise erhältlich sein.

4. Der Kanton ist besser im Falle dafür zu sorgen, dass was die Ausdehnung der Terrainerwerbung und Entschädigung betrifft, keine unberechtigte Zumutungen erhoben werden.

Selbstverständlich soll deshalb gleichwohl nicht davon die Rede sein, die ganze Last den Kantonen aufzubürden. Dadurch würde, wie die mit dem cit. Art. 22 gemachten Erfahrungen beweisen, wenig erreicht. Im Gegenteil muss der Bund, damit die dringendst notwendigen Arbeiten zur Ausführung gelangen, einen namhaften Teil, vielleicht 50 % oder noch mehr der Kosten übernehmen. Den Restbetrag hätte bei Bodenerwerbungen der Kanton entweder allein, oder, wenn er das betr. Terrain einer Gemeinde oder Korporation abtreten will, gemeinsam mit dieser zu tragen. Auch am Ersatz des Minderwertes sollte er sich angemessen beteiligen.

Die Anlage neuer Waldungen ist jedoch nur ein Teil der Aufgabe. Wenn bereits bestehende wichtige Schutzwaldungen, z. B. im Einzugsgebiet gefährlicher Wildwasser, sich in Privathänden befinden, so sollte, wie im I. Abschnitt dieses Artikels begründet wurde, der allmähliche Übergang jener Waldungen in öffentlichen Besitz angestrebt werden.

Einzelne haben geglaubt, um ungefähr zum nämlichen Ziel zu gelangen, die *Zusammenlegung der Privatwaldungen zu Genossenschaftswaldungen* als anzustrebendes Ziel empfehlen zu sollen. Dass dieselbe höchst wünschbar wäre und der Staat die Pflicht habe, solche möglichst zu begünstigen und zu fördern, wird niemand in Abrede stellen. Leider ist jedoch, wie die bei uns und anderwärts gemachten Erfahrungen beweisen, nicht darauf zu rechnen, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit irgend ein nennenswertes Ergebnis dieser Art zu erzielen sein werde. Sich diesfalls Hoffnungen hingeben, hiesse nicht nur die Gesinnungen unseres Bauernstandes, sondern auch die Bedeutung des Privatwaldes für seinen Besitzer vollständig verkennen. Denn es wäre unbillig, wenn man annehmen wollte, der Mangel an Einsicht sei der einzige Grund, warum der Privatwaldbesitzer sich derartigen Zumutungen gegenüber meist ablehnend verhält. Für ihn beruht der Wert seines Waldes nicht darin, dass derselbe jedes Jahr einen möglichst hohen *nachhaltigen* Ertrag abwerfe, sondern in der Möglichkeit, stets gerade die benötigten Sortimenten beziehen zu können und vor allem in seiner Eignung, als Reserve zum Balancieren der übrigen Einnahmen zu dienen. War der Ertrag der Landwirtschaft gering, so muss ein kleiner Holzschlag helfen, das Gleichgewicht herzustellen; war das Jahr günstig, so macht man im Walde Ein-

sparungen für schwerere Zeiten. Dieses grossen Vorteiles wird sich der Bauer selbst bei Aussicht auf eine bedeutend gesteigerte regelmässige Nutzung nicht begeben.

Was sodann speciell den Gesichtspunkt des Schutzwaldes betrifft, so darf man nicht vergessen, dass auch *zusammengelegte* Privatwälder *Privatwälder* bleiben und dass, wenn z. B. die betreffenden Genossen es vorteilhaft finden, gutwüchsige 50- oder 60-jährige Fichtenbestände als Telegraphen- und Telephonstangen oder als Papierholz niederzuschlagen, man sie hieran aus Rücksichten des Klima- oder Bodenschutzes kaum mit mehr Berechtigung hindert als den einzelnen Privaten.

Will also der Staat auf die Privatwaldungen einen vermehrten, deren Bedeutung entsprechenden Einfluss gewinnen und dieselben einer zweckentsprechenden Bewirtschaftung entgegenführen, so gibt es hierfür nur ein Mittel: *den allmählichen Übergang in öffentlichen Besitz*. Zu diesem Behufe müssten, nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie weiter oben für das zur Aufforstung zu erwerbende Privatland dargelegt wurden, wenn vielleicht auch in bescheidenerem Masse, Beiträge gewährt werden. Die Bewilligung solcher entspräche übrigens nur einem Gebot der Billigkeit: sie wäre wenigstens eine teilweise Entschädigung für die Beschränkung, welche der Staat den Gemeinden und Korporationen auferlegt, indem er sie verpflichtet, ihren Wald nachhaltig und dem allgemeinen Schutzzweck gemäss zu bewirtschaften. Durch diesen Beitrag machte man es ihnen möglich, gegenüber Privaten, die durch weniger strenge Vorschriften gebunden sind und daher unter Umständen mehr bieten können, bei Waldankäufen erfolgreich zu konkurrieren. — Im Fernern gäben diese Beiträge dem Verbot, öffentliche Waldungen zu verkaufen od. zu verteilen,* erst seine volle u. ganze Berechtigung.

Bisher war ausschliesslich von Subventionierungen zu Gunsten von Schutzwaldungen die Rede, d. h. von Beiträgen, die sich rechtfertigen durch den Nutzen, welchen die Allgemeinheit unmittelbar aus dem unterstützten Werke zieht. Dies war auch der Standpunkt des ersten Forstgesetzes. Seit 1876 sind aber neue Gesichtspunkte in die Bundesgesetzgebung eingeführt worden, welche namentlich im Bundesbeschluss betreffend Förderung der

* Art. 12 u. 13 des Bundesgesetzes betr. das Forstwesen, vom 24. März 1876.

Landwirtschaft vom 27. Juni 1884 und in dem an dessen Stelle getretenen Gesetz vom 22. Dezember 1893 ihren Ausdruck gefunden haben.

Durch beide Erlasse wird nämlich der Grundsatz sanktioniert, dass, wenn auch dem Bund ein Gesetzgebungsrecht nicht zustehe, deshalb eine freiwillige Unterstützung zum Zwecke der Hebung des landwirtschaftlichen Gewerbes nicht ausgeschlossen erscheine. Zu Gunsten des letztern sind seither in das Budget des Bundes sehr beträchtliche, von Jahr zu Jahr steigende Posten eingestellt worden.* Pro 1898 machen dieselben zusammen Fr. 2,258,903 aus, Fr. 731,000 allein zur Förderung der Tierzucht, Fr. 300,000 zur Unterstützung von Bodenverbesserungen. Der Bund subventioniert z. B. Entwässerungen, Bewässerungen, verbesserte Feldeinteilungen, Strassen- und Wegbauten, Hochbauten und Brunnenleitungen in den Alpen etc., mit Beiträgen bis zu 40, ausnahmsweise sogar 50 % der Gesamtkosten, insofern Kanton, Gemeinde oder Korporation einen mindestens ebenso hohen Beitrag leistet. Warum also, wenn man es volkswirtschaftlich gerechtfertigt, ja geboten erachtet, Massnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion finanziell zu unterstützen, sollte die Forstwirtschaft, dieser mit der Landwirtschaft gleichwertige Zweig der Bodenkultur, von jener Wohlthat ausgeschlossen sein, während die Schweiz jährlich für 25 Millionen Franken mehr Holz ein- als ausführt?

Die Forderung, dass die Waldwirtschaft in ähnlichem Verhältnis, wie die Landwirtschaft unterstützt werde, ist um so berechtigter, als auf erstem Gebiete dem Staat das Gesetzgebungsrecht nicht, wie auf letzterem, abgeht, er davon vielmehr den ausgiebigsten Gebrauch macht und selbst dem Privaten über Behandlung und Bewirtschaftung seines Eigentums strenge Vorschriften gibt, ohne den Verkürzten in irgend einer Weise zu entschädigen. — Wie lässt sich z. B. begründen, dass der Landwirt, der zur rationellern Ausbeutung seiner Alp einen Weg anlegt, hierfür von Bund und Kanton eine Subvention erhält, während man dem anstossenden Waldbesitzer eine solche verweigert, obschon man ihm vielleicht mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl Kahlschläge untersagt und ihn damit zwingt einen Weg zu bauen.

* Beispielsweise betragen die Ausgaben des Bundes an Beiträgen für die Landwirtschaft im Jahr 1860 Fr. 6120, 1870 Fr. 15,947, 1880 Fr. 61,761, 1885 Fr. 234,343, 1890 Fr. 681,439, 1896 Fr. 1,553,463.

Diese Ungleichheit sollte beseitigt werden, indem man die finanzielle Unterstützung des Staates auch dem Walde zuwendet, um denselben seiner höchsten Ertragsfähigkeit zuzuführen. Ohne dieses Ziel hätte es sich wahrlich nicht gelohnt, den Artikel 24 unserer Bundesverfassung zu revidieren.

Werden dagegen forstliche Verbesserungsarbeiten von dauernd günstiger Wirkung in ähnlichem Masse und vielleicht unter analogen Bedingungen subventioniert, wie landwirtschaftliche Meliorationen, so würde damit unsere Forstwirtschaft sicher einen mächtigen Impuls zu einem neuen, auch für das Allgemeine segensreichen Aufschwung erhalten.

Die Schlusssätze, in die sich die dargelegten Ansichten zusammenfassen lassen, dürften etwa lauten:

1. Der Bund unterstützt die Anlage neuer Schutzwaldungen, ausser durch Beiträge an die Kultur- und eventuellen Verbauungskosten, durch finanzielle Mitwirkung

- a) bei der Erwerbung von Terrain, das aus dem Besitz von Privaten oder gänzlich unvermögenden Gemeinden angekauft werden muss;*
- b) bei der Entschädigung des aus der Aufforstung resultierenden Minderwertes von Boden, wenn derselbe einer Gemeinde oder Korporation gehört, welche aus der zu erwartenden Schutzwirkung keinen oder nur geringen Nutzen zieht.*

2. Der Bund begünstigt durch Beiträge den Übergang von bereits bestehenden Privatschutzwaldungen in öffentlichen Besitz.

3. Nach Massgabe der disponiblen Kredite unterstützt der Bund Meliorationsarbeiten, welche eine nachhaltige Hebung des Waldertrages zur Folge haben.

In einem dritten Kapitel soll noch von der *Organisation* die Rede sein, doch erst nachdem andere Meinungsäusserungen zur Klärung der Ansichten über die besprochenen beide Punkte beigetragen haben werden. Vivat sequens!

